

Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund des § 86 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird für die in der Anlage 1 (Grundstücksverzeichnis) zum Flurbereinigungsbeschluss aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Rückers/Flieden die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 315 ha, davon 80 ha Waldfläche. Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der Gebietsübersichtskarte, Anlage 2, ersichtlich.

3. Flurbereinigungsbehörde

Für das Flurbereinigungsverfahren Flieden - Hermannswasser zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Fulda.

4. Teilnehmergeinschaft

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Flieden - Hermannswasser"

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Flieden

5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke
2. Als Nebenbeteiligte
 - Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
 - Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - Inhaber von Rechten an zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigten oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, 36041 Fulda, Washingtonallee 4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücknutzung

Nach § 34 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Flieden und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und mit der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeinde Flieden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe

Die Voraussetzungen zur Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 (1) des Flurbereinigungsgesetzes liegen vor, da in einem Teil der Gemeinde Flieden die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens notwendig ist, um:

1. Landnutzungskonflikte aufzulösen,
2. Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen durchzuführen
3. die Ziele des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Fulda Südwest“ und der Wasserrahmenrichtlinie umzusetzen
4. notwendige Maßnahmen der naturnahen Entwicklung, zur Verbesserung der Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte des Hermannswassers durchzuführen (Ausweisung von Uferandstreifen),
5. ökologisch wertvolle Flächen in öffentliches Eigentum zu überführen,
6. eine erforderliche Neuordnung des Grundbesitzes durchzuführen (Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen),
7. Feuchtgebiete zu erhalten und zu sichern.

Das Interesse der Teilnehmer an einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zur Landentwicklung ist vorhanden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstr. 16, 65195 Wiesbaden eingelegt wird.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

Fulda, den 10.08.2009

Amt für Bodenmanagement Fulda
-Flurbereinigungsbehörde-

(Baumgart)

L.S.

Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschluss Flieden - Hermannswasser

Grundstücksverzeichnis

Gemarkung Rückers/Flieden

Flur 1, Flst. 69, 71/2, 72/1, 73/4, 87 – 90, 91/1, 100 – 104, 114/1

Flur 7, Flst. 1/3, 1/4, 1/5, 2/3, 2/4, 3/1, 4/1, 5/1, 6 – 22, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 28 – 31, 32/1, 32/2, 33 – 47, 48/1, 48/3, 49 – 53, 54/1, 54/2, 55/1, 56, 57/1, 59/7, 62/2, 62/3, 63/4, 63/6, 64/3, 65/2

Flur 10, ganz

Flur 11, Flst. 3/1, 4/1, 5 – 11, 12/7, 13 – 16, 17/3, 18 – 24, 25/1, 26/2, 26/3, 26/4, 27, 28/1, 30/11, 31 – 34, 35/1, 36 – 45, 48 – 55, 56/1, 56/2, 57, 58

Flur 12 Flst. 51 – 71, 87 – 91, 92/1, 92/2, 93 - 95